



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 24.02.2021

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 19:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Daniel Enzensperger

BWV-Fraktion

Herr Stefan Fehringer
Herr David Maier
Herr Dieter Mainberger
Herr Dieter Senger-Frey
Herr Daniel Strohmaier
Herr Gerold Wachter

CDU-Fraktion

Herr Karl Bentele
Herr Hubert Bernhard
Herr Wolfgang Binzler
Herr Klaus Klawitter
Herr Hermann Wieland

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Herr Timo Witzigmann

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Martha Dauth
Herr Dr. Klaus Oelfken
Frau Sabine Witzigmann

SPD

Herr Martin Kolb
Frau Britta Wagner

GUBB

Frau Martina Knappert-Hiese

Schriftführer

Herr Gemeindeoberamtsrat Andreas Wagner

Verwaltung

Herr Gemeindeoberamtsrat Thomas Feick

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Matthias
Käppeler

Abwesend: - - -

Verhandlungspunkte öffentlich:

- 015/2021** Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- Schweigeminute für Gerhard Schaugg
- Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen im Rathaus
- 016/2021** Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 017/2021** Einwohnerfragestunde
- 018/2021** Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben **GR/2021/018**
- Gesamtfortschreibung
- Zweiter Anhörungsentwurf
- 019/2021** Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung **GR/2021/014**
von Gebühren für die Gemeindebücherei
- 020/2021** Gewährung von Eigenkapital und Trägerdarlehen an die Eigenbe- **GR/2021/017**
triebe 2021
- Übertragung eines Grundstücks Eigenbetrieb und Kernhaushalt
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 021/2021** Ersatzbeschaffung von Bauhoffahrzeugen und Erweiterung der **GR/2021/020**
Winterdienstgeräte
- Vergaben
- Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben
- 022/2021** Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für **GR/2021/021**
öffentliche Leistungen
- 023/2021** Verankerung der Möglichkeit zur digitalen Sitzung in der Haupt- **GR/2021/009**
satzung
- Verhandlungsantrag der BWV-Fraktion

- 024/2021** Verschiedenes
- Testzentrum der Apotheken in der Festhalle

- 025/2021** Verschiedenes
- Schließung Hallenbad

- 026/2021** Verschiedenes
- Spinnenweben im Innenraum der Bodan-Werft Gebäude

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorsitzender:

Mitglieder:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Schriftführer:

Andreas Wagner
Hauptamtsleiter

Nr. 015/2021
öffentlich

Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- Schweigeminute für Gerhard Schaugg
- Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen im Rathaus

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und die anwesenden Zuhörer.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Ehrenbürger und Träger der Bürgerplakette Gerhard Schaugg am 27.01.2021 verstorben sei. Aus diesem Anlass bittet er die Anwesenden darum, sich zu einer Schweigeminute zu erheben.

Anschließend stellt sich Larissa Engstler als neue Mitarbeiterin im Gemeinderat vor. Sie ist seit 01.02.2021 als Sachbearbeiterin im Sachgebiet Finanzbuchhaltung und Feuerwehr (Belegfassung) beschäftigt.

Danach präsentiert sich Lena Bernhard dem Gremium. Sie wird ab dem 01.03.2021 ebenfalls im Sachgebiet Finanzbuchhaltung und Feuerwehr tätig sein. Der Vorsitzende ernennt sie danach mit Wirkung vom 01.03.2021, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, zur Gemeindeinspektorin und überreicht ihr die Ernennungsurkunde. Er wünscht beiden Kolleginnen einen guten Start und viel Erfolg bei der Gemeinde Kressbronn a. B.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung der Gemeinderat über folgenden Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen habe:

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses über die „Personalbesetzung im Amt für Tourismus, Kultur und Marketing“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 27.01.2021:

B e s c h l u s s:

1. Dr. Jakob Böttcher wird ab 1. Juli 2021 als Amtsleiter mit 75 % im Amt Tourismus, Kultur und Marketing weiterbeschäftigt.
2. Ronja Riedlinger wird ab 1. Juli 2021 mit 100 % als Sachgebietsleiterin für Tourismus und Gemeindemarketing (Tourist-Information) weiterbeschäftigt.

Er gibt hierzu weiter bekannt, dass die bisherige Leiterin, Elisabeth Grammel, aus persönlichen Gründen ihr Beschäftigungsverhältnis zum 30.06.2021 bei der Gemeinde Kressbronn a. B. beendet.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 017/2021
öffentlich

Einwohnerfragestunde

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Von Seiten der Bürger gehen keine Fragen ein.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Vorlagen Nr.: GR/2021/018
Aktenzeichen: 613.24

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Grundlagen

a) Landes- und Regionalplanung

Die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Landes, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen) ist Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung (§ 1 LplG). Die Landesplanung erfolgt über den Landesentwicklungsplan und über fachliche Entwicklungspläne (§ 6 Abs. 1 LplG). Der Landesentwicklungsplan wird dabei für das ganze Land Baden-Württemberg aufgestellt (§ 6 Abs. 2 LplG). Die Raumordnung für die Regionen des Landes wird durch Regionalpläne gesteuert. Träger der Regionalplanung sind die Regionalverbände. Für den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen ist dies der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben mit Sitz in Ravensburg (§ 31 Abs. 1 Nr. 10 LplG). Die Regionalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 32 LplG). Hauptorgan des Regionalverbandes ist die Verbandsversammlung (§ 35 LplG).

b) Inhalt der Regionalplanung

Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 11 Abs. 1 LplG). Insbesondere konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze der Raumordnung und des Landesentwicklungsplans (§ 11 Abs. 2 LplG). Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen: Unterzentren und Kleinzentren (nach dem zentralen Ortesystem), Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Beschränkungen auf Eigenentwicklung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, Schwerpunkte für Wohnungsbau, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebie-

te für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen, Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung (§ 11 Abs. 3 LplG). Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich die Raumkategorien, die höheren zentralen Orte (Oberzentren und Mittelzentren) und die Landesentwicklungsachsen übernommen (§ 11 Abs. 6 LplG). Dem Regionalplan ist immer eine Begründung beizufügen (§ 11 Abs. 8 LplG).

c) Verfahren der Regionalplanung

Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region einen Regionalplan aufzustellen (§ 12 Abs. 1 LplG). In bestimmten zeitlichen Abständen müssen diese auch fortgeschrieben werden. Das Verfahren der Fortschreibung ist mit dem Verfahren der Aufstellung identisch. Prinzipiell ist das Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung (Änderung) eines Regionalplanes mit dem Bauleitplanverfahren vergleichbar. Es beginnt mit einem Planaufstellungsbeschluss und der Ausarbeitung eines Planentwurfs. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind dann durch Auslegung am Verfahren zu beteiligen. Insbesondere sind an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderungen des Regionalplans durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung zu beteiligen: die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise, die anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzvereinigungen (§ 12 Abs. 2 LplG). Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Die Beteiligung erfolgt schriftlich, sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse eingeholt werden. Die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat (§ 12 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung sind die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen (§ 12 Abs. 4 LplG). Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen (§ 3 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung, ggf. mehreren Auslegungsrunden, wird der Regionalplan als Satzung festgestellt (§ 12 Abs. 10 LplG). Die Ziele und Grundsätze eines Regionalplans werden schließlich von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium für BW) durch Genehmigung für verbindlich erklärt (§ 13 Abs. 1 LplG). Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt (§ 13 Abs. 2 LplG).

2. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Der derzeit geltende Regionalplan für Bodensee-Oberschwaben stammt aus dem Jahr 1996 und ist damit über 20 Jahre alt. Er wurde in diesem Zeitraum zwar mehrfach geändert, steht nun aber zur Gesamtfortschreibung an. Der Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben be-

reits am 23. November 2007 gefasst. In den letzten zehn Jahren fand die Ermittlung der Grundlagen für die Fortschreibung statt. Das Kapitel Rohstoffe wurde aus dem Hauptverfahren wegen seiner Komplexität herausgetrennt und läuft deshalb parallel.

a) Gesamtfortschreibung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hatte am 20. Juli 2018 die 1. Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans fand vom 8. Juli bis zum 11. November 2019 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 23. September bis zum 25. Oktober 2019 durchgeführt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 23. Oktober 2020 die 2. Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans findet vom 17. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird vom 25. Januar bis zum 26. Februar 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde die Gemeinde Kressbronn a. B. noch im Rahmen der 1. Offenlage insbesondere als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe definiert. Die Kiesabbaubereiche werden gestrichen. Die Beschränkung auf Eigenentwicklung bleibt. Eine Hochstufung zum Unterzentrum wurde abgelehnt, Kressbronn a. B. bleibt weiterhin Kleinzentrum. Auf Grund der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, dass die Gemeinde Kressbronn a. B. eine Eigenentwicklergemeinde und dies der Ausweisung eines regional bedeutsamen Gewerbeschwerpunktes im östlichen Bodenseekreis widerspricht und auch wegen artenschutzrechtlicher Probleme wurde dieser Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe wieder aus der Fortschreibung ausgenommen. Der Regionalverband wird dennoch den Regionalen Grünzug im Bereich des geplanten Gewerbegebiets im Gewann Kapellenesch/Haslach entfernen. Östlich des geplanten Gewerbegebiets wurde der Regionale Grünzug wieder etwas ausgeweitet, was die derzeitige gewerbliche Entwicklungsplanung der Gemeinde nicht weiter berührt. Somit kann die Gemeinde Kressbronn a. B. weiterhin in Gewann Kapellenesch/Haslach Gewerbeflächen entwickeln.

Alle Unterlagen zur Gesamtfortschreibung finden Sie unter:
<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Fortschreibung des Regionalplanes sieht für die Gemeinde Kressbronn a. B. neu die Streichung der im Zuge der 1. Offenlage aufgenommenen Entwicklung als Industrie- und Gewerbeschwerpunkt vor. Aus diesem Grund wird für das Gewann Kapellenesch/Haslach kein interkommunales Gewerbegebiet vom Regionalplan mehr vorgesehen. Die bereits in der 1. Offenlage geplanten Änderungen des Regionalen Grünzuges bleiben unverändert. Dies bedeutet, dass auch weiterhin der Regionalplan vorsieht im Bereich des geplanten Gewerbegebiets Kapellenesch/Haslach den Regionalen Grünzug zu entfernen. Dies ermöglicht der Gemeinde eine gewerbliche Entwicklung auf der Fläche, auch wenn diese nicht mehr als überregional bedeutsamer Gewerbeschwerpunkt formuliert wird. Mithin sollte die Gemeinde Kressbronn a. B. keine Einwendungen gegen die Fortschreibungen bzw. Änderungen des Regionalplans erheben.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Thomas Feick und der Vorsitzende erörtern den Vorbericht.

Der Verbandsdirektor des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben Wilfried Franke ist als Sachverständiger anwesend und geht im Detail auf die Fortschreibung des Regionalplans ein. Er fügt an, dass man sich aktuell in der zweiten Anhörung bzw. Offenlage befinde. Die eingegangenen Anregungen gelte es nun abzuarbeiten. In der ersten Anhörung seien bereits ca. 5.000 Eingaben eingegangen. Man könne gespannt sein, wie sich die Sachlage in der weiteren Anhörung entwickle. Er ergänzt, dass der Gewerbestandort an der ARAL Tankstelle im Regionalplan nicht wie ursprünglich vorgesehen weiterentwickelt werden könne, da es sich hier um keinen regional bedeutenden Standort mehr handle. Dies hindere jedoch die Gemeinde nicht, an der Stelle ein Gewerbegebiet auszuweisen, sofern die artenschutzrechtlichen Fragestellungen abgearbeitet werden.

Gemeinderat Hubert Bernhard möchte darauf eingehen, warum dieser Regionalplan von Landwirten abgelehnt werde. Er betont, dass vieles versprochen, aber kaum etwas davon gehalten worden sei. Zuerst seien Zusagen gemacht worden und zehn Jahre später spreche niemand mehr darüber. Die Flächen einiger Betriebe lägen komplett im Pangebiet. Die Landwirte könnten dem Regionalplan so als Ganzes nicht zustimmen.

Gemeinderat Dieter Mainberger betont, dass die Gemeinde klare Rahmenbedingungen auf Jahre hinweg benötige. Die landwirtschaftlichen Familienbetriebe müssten der Politik vertrauen können. Die Landwirtschaft müsse wirtschaftlich überleben und für die Zukunft planen können. Die Artenvielfalt sei gewollt, aber nur gemeinsam mit der Landwirtschaft erreichbar. Aus seiner Sicht würden die Fronten bei Nutzungskonflikten aufgebaut. Die Ausweisung der FFH-Flächen durch die EU, sei seiner Meinung nach eine „Nacht und Nebel“ Aktion gewesen. Die Skepsis und das Misstrauen der Landwirtschaft sei in diese Richtung sehr groß. Die Vertreter der Landwirtschaft könnten dem Regionalplan nur zustimmen, wenn die Überlappungen von Naturschutz- und Landwirtschaftsflächen entfernt werden.

Wilfried Franke hingegen entgegnet, dass er die Ängste der Landwirtschaft verstehe, da es bei der Planung schließlich um deren Existenzgrundlage gehe. Das Ganze sei jedoch der Ausfluss des geplanten Artenschutzes „Pro Biene“. Diesen Plan gelte es nun umzusetzen und müsse auf die Region herabgebrochen werden. Es würden keine Nutzungsänderungen festgelegt. Er könne den Landwirten nur raten, den weiteren Gang der Verfahren mitzugestalten. Der Naturschutz gehe nur gemeinsam mit der Landwirtschaft. Er möchte auch klarstellen, dass die landwirtschaftliche Produktion im Biotopverbund ausdrücklich gewünscht werde – die Frage sei nur wie. Sein dringender Rat in Richtung Landwirtschaft wäre, sich bei dieser Planerstellung intensiv einzubringen und aktiv mitzugestalten. Die Gesetzeslage gebe

hierzu bis zum Jahr 2030 klare Vorgaben. Sein Fazit laute, es bringe jetzt nichts den „Kopf in den Sand“ zu stecken, sondern man müsse jetzt bei der weiteren Planung aktiv mitwirken.

Gemeinderat Karl Bentele beteuert, dass er die Sichtweise des Regionalverbands verstehe. Man sei schließlich an die übergeordnete Gesetzeslage gebunden. Er stelle sich jedoch die Frage, was passiere, wenn der Gemeinderat das Ganze ablehne. Welche Konsequenzen hätte dies und könne es zu einer Neujustierung kommen. Schlichtweg möchte er wissen, wie es mit der Verbindlichkeit aussehe.

Der Vorsitzende ergänzt, dass man den ursprünglichen Beschlussvorschlag noch einmal neu formulieren müsse. Er erinnert in diesem Zusammenhang eindringlich daran, dass auch Projekte der Gemeinde, wie zum Beispiel das Bodan-Hotel und das interkommunale Gewerbegebiet, durch den neuen Regionalplan gestützt würden. Diese Projekte seien in der Vergangenheit von der Gemeinde für das Fortschreibungsverfahren angestoßen und im Entwurf umgesetzt worden. Deshalb plädiere er klar für eine grundsätzliche Zustimmung zur Fortschreibung des Regionalplans. Man könne jedoch Einwendungen gegen die geplanten Vorrangflächen für Natur- und Landschaftsschutz einlegen, soweit diese die landwirtschaftliche Produktion betreffen.

Wilfried Franke geht anschließend auf die Frage von Gemeinderat Karl Bentele ein und erklärt, dass der Beschluss auf Ebene des Regionalplanes keine Konsequenzen habe. Es werde sich aber auf die weitergehende Planung und Umsetzung auswirken. Der Regionalverband setze selber nichts um, sondern führe lediglich die vorbereitende Planung aus. Wenn die Gemeinde den Plan ablehne, dann dürfe dies keine Generalforderung sein. Es gebe nun einmal ein Gesetz und dem müsse man Folge leisten. Fakt sei, dass es bei den Landschaftserhaltungsverbänden Stellen gebe, welche auf die Gemeinden zugehen und diese auffordern werden, die Biotopsvernetzung umsetzen. Seine Aufgabe sei es, die klaren gesetzlichen Grundlagen umzusetzen. Wenn die Gemeinde Stellung beziehe, werde dies vom Regionalverband als Einwendung abgearbeitet und nach den gesetzlichen Bestimmungen in die Abwägung eingestellt.

Gemeinderat Hubert Bernhard kann die Sichtweise des Regionalverbands nachvollziehen und erklärt, dass sich die Landwirte gerne im weiteren Verfahren einbringen, dennoch habe er bei der vorgestellten Planung immer noch erhebliches Bedenken.

Der Vorsitzende weißt eindringlich darauf hin, dass die Ablehnung der Fortschreibung für die Gemeinde Kressbronn a. B. nicht zielführend und nachteilig sei. Die Planung könne aus seiner Sicht im Grundsatz mitgetragen werden, auch von der Landwirtschaft. Man könne und solle nur die Teile ablehnen, die auch problematisch seien und nicht das Gesamtwerk.

Gemeinderat Klaus Klawitter behauptet, dass alle weiteren Behörden mit dem vorgeschlagenen Beschluss auf den vorgestellten Plan aufspringen würden. Für ihn sei der Plan generell zu grob gefasst und er könne diesem in dieser Form nicht zustimmen. Der Plan müsse noch einmal konkretisiert werden, erst dann würden die Landwirte mitmachen. Der Plan entspreche schlichtweg nicht den gegebenen Tatsachen.

Wilfried Franke hingegen führt auf, dass es Eigenart des Regionalplans sei und man froh darüber sein müsse, dass der Plan nicht parzellenscharf fixiert worden sei, so habe man im weiteren Planungsverfahren einen größeren Umsetzungs- und Verhandlungsspielraum. Die Gemeinde und die Interessensgruppen hätten im weiteren Verfahren durchaus noch einen Gestaltungsspielraum, man müsse sich nur darum kümmern.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken wünscht sich, dass der Regionalplan am Ende ausgewogen sein müsse. Aktuell seien die bäuerlichen Familienbetriebe in ihrer Existenz gefährdet. Sein Fazit zur jetzigen Planung lautet, dass die Landwirte erwerbslos und die Arten trotzdem aussterben würden.

Wilfried Franke bringt vor, dass man, je näher man an den Bodensee komme, an die Grenzen stoße. Alles auf null zu stellen, sei schlichtweg nicht mehr möglich. Er weist darauf hin, dass nur noch in 5 von 23 Gemeinden im Bodenseekreis Gewerbe ausgewiesen werde. Der Regionalverband suche lediglich einen Mittelweg. Es gebe nun einmal sehr viele unterschiedliche Vorstellungen in der Gesellschaft. Seine Hauptaufgabe sehe er darin, das Biodiversitätsstärkungsgesetz von Baden-Württemberg umzusetzen. Er stellt klar, dass der Regionalplan nach bestem Wissen und Gewissen erstellt werde.

Gemeinderat Stefan Fehringer stellt sich die Frage, wie es jetzt weitergehe. Die Flächen seien ausgewiesen, die Sachlage wäre klar und begründet. An den Flächen selbst werde man wohl nichts mehr ändern können. Er möchte wissen, wie man sich inhaltlich als Gemeinderat einbringen und anderweitig Einfluss auf diese Flächen ausüben könne. Er plädiert im Grundsatz ebenfalls für eine Zustimmung zum Plan.

Wilfried Franke antwortet, dass die Veränderungsvorschläge grundsätzlich fachlich begründet sein müssten. Die Gemeinde könne nun zeitnah mit der Biotopsverbundplanung starten. Man habe noch einen großen Gestaltungsspielraum im Rahmen des Planungsverfahrens. Dieser endet aber letztendlich dort, wo die gesetzlichen Vorgaben klar definiert seien.

Der Vorsitzender stellt fest, dass die Aufgabe der Ausweisung der Biotope im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes auf die Gemeinde zukomme. Es sei dabei sehr wichtig, dass die Landwirtschaft zeitnah miteinbezogen werde. Dennoch müsse heute und für das weitere Verfahren ein Beschluss gefasst werden.

Gemeinderat Karl Bentele beantragt eine Unterbrechung der Sitzung, damit das Gremium die Beschlussfassung beraten könne.

Nach einer zehnminütigen Unterbrechung wird von der Verwaltung folgender neuer Beschlussvorschlag präsentiert, der in der Pause ausgehandelt wurde:

- 1. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt mit Ausnahme der Nr. 2 und 3 keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.*
- 2. Der regionale Gewerbeschwerpunkt in den Bereichen Kapellenesch/Haslach auf der Gemarkung Kressbronn a. B. ist beizubehalten.*

3. *Die Vorrangflächen für Natur- und Landschaftsschutz auf der Gemarkung Kressbronn a. B. sind flexibel zu halten, soweit diese auf Flächen liegen, die bisher der landwirtschaftlichen Produktion dienen und diese künftig beeinträchtigen würden. Die kommunale Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes hat unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gemeinsam mit der Landwirtschaft zu erfolgen.*

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken stellt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, den Regionalplan komplett abzulehnen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag der Fraktion als weitestgehenden Antrag abstimmen.

C. Beschluss

Mehrheitlich abgelehnt Ja 10 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann zum geänderten Beschlussvorschlag von Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

10	Ja-Stimmen	(Gemeinderäte Dr. Klaus Oelfken, Sabine Witzigmann, Timo Witzigmann, Daniel Strohmaier, David Maier, Hubert Bernhard, Martha Dauth, Dieter Mainberger, Klaus Klawitter und Martina Knappert-Hiese)
9	Nein-Stimmen	
0	Enthaltungen	

folgender

B e s c h l u s s:

Der Regionalplan wird in der Gesamtheit vom Gemeinderat abgelehnt.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2020-10-23 VV TOP25 - Kartenausschnitt Kressbronn a. B.
- Anleitung zur Benutzung der interaktiven RNK (1)
- Entwurf zur Änderung - Plansätze und Begründung
- Raumnutzungskarte - Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung.docx
- Raumnutzungskarte (Kartenausschnitt Kressbronn a. B.) - Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung
- RVBO RPlan 2020 - Interaktive RNK mit Planungsgrundlagen - Blatt Süd

Vorlagen Nr.: GR/2021/014
Aktenzeichen: 356.14

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. unterhält eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung. Die Gebühren der Gemeindebücherei wurden zuletzt in der Sitzung vom 26.07.2016 für den Zeitraum ab 2017 angepasst. Auf Grund der hohen Investitionen der letzten Jahre in die Gemeindebücherei, wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen, da sich im Vergleich der Rechnungsergebnisse, der Abmangel mittlerweile mehr als verdoppelt hat.

2. Wesentliche Änderungen bei den Gebühren

Das Büchergebührenverzeichnis soll angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren in zwei Schritten anzupassen.

a) Gebührenanpassung 2021

Die erste Anpassung soll zum 01.04.2021 erfolgen. Folgende Gebührensätze sollen hierbei angepasst werden:

Bezeichnung	Gebühren seit 01.01.2017	Gebühren ab 01.04.2021	Steigerung Gebühren ab 2021 zur bisherigen Gebühr
Benutzungsberechtigung Erwachsene (Jahresnutzungsgebühr incl. Onleihe)	15,00 €	17,50 €	17 %
Ausstellung bei Verlust (Ersatzausweis) Erwachsene	5,00 €	10,00 €	100 %
Ausstellung bei Verlust (Ersatzausweis) Kinder	2,50 €	5,00 €	100 %
Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Hörbüchern ohne Benutzungsberechtig- ung (Einmalausleihe)		2,00 €	neue Gebühr
Besondere Mahngebühren für DVD's, Blu- Ray Discs pro Medium und Tag	1,50 €	2,00 €	33 %
Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Me- dien	5,00 €	7,50 €	50 %
Gebühr für Ermittlung einer nicht mitge- teilten Umzugsadresse	2,50 €	3,50 €	40 %
Gebühr für Verwaltungsanschriften jegli- cher Art	2,50 €	3,50 €	40 %

b) Gebührenanpassung 2023

Eine weitere Gebührenanpassung soll zum 01.01.2023 erfolgen:

Bezeichnung	Gebühren seit 01.04.2021	Gebühren ab 01.01.2023	Steigerung Gebühren ab 2023 zur bisherigen Gebühr
Benutzungsberechtigung Erwachsene (Jahresnutzungsgebühr incl. Onleihe)	17,50 €	20,00 €	14 %
Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Hörbüchern ohne Benutzungsberechtigung (Einmalausleihe)	2,00 €	2,50 €	25 %
Besondere Mahngebühren für DVD's, Blu-Ray Discs pro Medium und Tag	2,00 €	2,50 €	25 %
Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien	7,50 €	10,00 €	33 %
Gebühr für Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse	3,50 €	5,00 €	43 %

3. Weitere Änderungen im Satzungstext

Neben der Gebührenanpassung werden auch im Satzungstext einige Änderungen vorgenommen. Beispielsweise ist es zukünftig möglich, dass seitens der Gemeinde das Benutzungsverhältnis beendet wird. Des Weiteren wird die Einmalausleihe neu in die Satzung mit aufgenommen. Die Ausleihfrist für DVDs/Blu-Ray Discs verlängert sich von ein auf zwei Wochen, die Ausleihe wird für DVDs/Blu-Rays zudem gebührenfrei. Außerdem wird in der Satzung explizit der Gebühreneinzug durch SEPA-Basislastschriftmandat geregelt.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Büchereigebühren sind im Verhältnis zu den Kosten sehr gering. Gerade durch den Umbau der Bücherei sind die Kosten im Bereich der Abschreibungen stark angestiegen. Es ist daher sachgerecht, dass die Benutzerinnen und Benutzer stärker an den Kosten beteiligt werden. Der Deckungsbeitrag bleibt auch nach den geplanten Gebührenanpassungen weiterhin eher schlecht. Die weiteren Änderungen in der Satzung sind zur Modernisierung wie auch zur Verwaltungsvereinfachung notwendig.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der hohen Investitionen der letzten Jahre hat sich der Abmangel mehr als verdoppelt. Aus der beiliegenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Investitionen in die Gemeindebücherei dazu führen, dass sich die Aufwendungen für Abschreibungen von ca. 13.000,00 € im Jahr 2017 auf rund 120.000,00 € im Jahr 2019 erhöht haben. Gleichzeitig konnte mit dem Umbau Zuschüsse generiert werden, welche nun Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von ca. 44.000,00 € ergeben. Der Abmangel, also die Differenz zwischen den Aufwendungen und Erträgen beträgt im Rechnungsergebnis 2019 mehr als 400.000,00 € (im Vergleich 2017 betrug der Abmangel ca. 161.000,00 €). Um von einer noch stärkeren Heranziehung der Allgemeinheit über Steuern bzw. Steuererhöhungen abzusehen, schlägt die

Verwaltung vor, die Gebühren entsprechend anzupassen, um damit zumindest einen Teil des Abmangels zu verringern. Über die Gebührenerhöhung zum 01.04.2021 würde die Gemeindebücherei voraussichtlich die Erträge aus Benutzungsgebühren von ca. 15.000,00 € auf 18.000,00 € erhöhen. Die Gebührenerhöhung zum 01.01.2023 wird voraussichtlich zu einer Erhöhung auf 20.000,00 € führen. Dennoch bleibt zu bedenken, dass sich die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen jährlich weiter öffnet und deshalb kontinuierlich die Entwicklungen beobachtet werden müssen.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende erörtert den Vorbericht.

Gemeinderätin Martha Dauth stellt den Antrag, dass im Büchereigebührenverzeichnis eine Ergänzung für die Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erfolgen und diese keine Gebühren bezahlen sollten.

Es ergeht dann zum **Antrag – Ergänzung im Büchereigebührenverzeichnis für den genannten Personenkreis und die damit verbundene Gebührenbefreiung** – bei 19 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern¹ mit

14	Ja-Stimmen	
5	Nein-Stimmen	(Gemeinderäte Daniel Strohmaier, David Maier, Klaus Klawitter, Gerold Wachter und Hermann Wieland)
0	Enthaltungen	

folgendes

Abstimmungsergebnis:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.
2. Das Büchereigebührenverzeichnis wird mit der Nummer 2300 ergänzt: Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, sind gebührenfrei.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Anschließend ergeht nach kurzer Aussprache dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Endfassung OR A 3_3, Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei
Kalkulation Gemeindebüchereigebühren Kostenstruktur
- Kalkulation Gemeindebüchereigebühren Ausleihzahlen
- Kalkulation Gemeindebüchereigebühren Erträge ab 01.01.2023
- Kalkulation Gemeindebüchereigebühren Erträge ab 01.04.2021
- Kalkulation Gemeindebüchereigebühren Vergleich umliegende Gemeinden

Nr. 020/2021
öffentlich

Gewährung von Eigenkapital und Trägerdarlehen an die Eigenbetriebe 2021

- Übertragung eines Grundstücks Eigenbetrieb und Kernhaushalt
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Vorlagen Nr.: GR/2021/017

Aktenzeichen: 913.52

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Außerplanmäßige Eigenkapitalgewährung an den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ über 10.000,00 € im Jahr 2021

Bei der Bilanz des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kressbronn a. B. wird seit einigen Jahren ein negatives Eigenkapital ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2019 war das Eigenkapital auf Grund negativer handelsrechtlicher Jahresergebnisse der Vorjahre bei - 7.823,67 €. Nach gebührenrechtlichen Vorschriften kann aktuell auch kein weiterer Gewinn zur Deckung der Verlustvorträge entstehen, da Gebührenüberdeckungen voll in die Gebührenaussgleichsrückstellung auf der Passivseite eingebucht werden müssen. Zum Ausgleich dieses negativen Eigenkapitals empfiehlt die Verwaltung, einmalig 10.000,00 € vom Kernhaushalt in die allgemeine Rücklage des Eigenbetriebs als Eigenkapitalausstattung im Rechnungsjahr zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von 10.000,00 € erfolgt außerplanmäßig im Finanzhaushalt per 1. Juli 2021 vom Kernhaushalt der Gemeinde.

Die Bilanz des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung per 31. Dezember 2019 ist dem Vorbericht beigelegt.

2. Kreditgewährung an den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ über 250.000,00 € im Jahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2020 die Haushalts- und Wirtschaftspläne für das Jahr 2021 beschlossen. Die Genehmigung der Kreditaufnahmen erfolgte im Rahmen der Haushaltsgenehmigung des Landratsamts Bodenseekreis vom 29. Januar 2021. Zur Finanzierung der Investitionsausgaben des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ ist eine Kreditaufnahme von 250.000,00 € als Trägerdarlehen aus dem Gemeindehaushalt veranschlagt.

Bei der Abwasserbeseitigung stehen im Jahr 2021 zahlreiche Bau- und Investitionsmaßnahmen an. Neben den verschiedenen Kanalbaumaßnahmen stehen auch investive Auszahlungen beim Abwasserzweckverband und Kredittilgungen an. Das Investitionsvolumen 2021 beträgt nach dem beschlossenen Wirtschaftsplan 1.188.000,00 €. Davon entfallen 754.600,00 € auf Sachinvestitionen und 205.800,00 € auf Finanzanlagen (Zahlungen an den Abwasserzweckverband). Zur teilweisen Finanzierung dieser Investitionsmaßnahmen ist die

Gewährung eines Trägerdarlehens mit 250.000,00 € veranschlagt. Es wird deshalb vorgeschlagen, wie im Finanzhaushalt 2021 veranschlagt, den Betrag von 250.000,00 € per 1. April 2021 als Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb zu gewähren.

Es werden deshalb folgende Kreditkonditionen für das Trägerdarlehen vorgeschlagen:

- Laufzeit: unbegrenzt nach Gemeinderatsbeschluss
- Aufnahmezeitpunkt: 1. April 2021
- Tilgung: zunächst tilgungsfrei
- Zinssatz: 2,00 % p. a., es gibt keine vergleichbaren Darlehen am Kapitalmarkt
- Zinstermin: 31. Dezember des laufenden Jahres

Die Finanzierung des Darlehens über 250.000,00 € erfolgt über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Diese Ausgabe ist im Haushalt 2021 veranschlagt.

3. Entgeltliche Übertragung des FSt. 8074/2 „Haslach“ mit 6.590 m² zur Anlegung eines Lagerplatzes für den Bauhof vom Eigenbetrieb „Wohnungsbau und Grundstücksverkehr“ an den Kernhaushalt der Gemeinde Kressbronn a. B. im Jahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 26. Mai 2020 dem Erwerb eines Grundstücks zur Anlegung eines Lagerplatzes im Gewann „Haslach“ zugestimmt. Da dieser Grunderwerb im Jahr 2020 im Kernhaushalt nicht eingeplant war und sich die Haushaltssituation zum damaligen Zeitpunkt auf Grund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie sehr schwierig darstellte, wurde der Ankauf über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr vorfinanziert. Zwischenzeitlich hat sich die Gesamtsituation im Kernhaushalt etwas entschärft und die Rückübertragung könnte anstatt im Jahr 2022 bereits im laufenden Haushaltsjahr 2021 erfolgen. Die Mittel müssten zwar wieder außerplanmäßig bereitgestellt werden, im Gegensatz zum Vorjahr ist das aber aus dem positiven Vorjahresergebnis und der daraus resultierenden guten Kassenlage möglich. Damit werden die kommenden Haushaltsjahre entlastet. Das Grundstück hat inklusive aller Nebenkosten Auszahlungen von 116.560,99 € verursacht (Stand 31.12.2020). Alle Auszahlungen nach dem 01.01.2021, die diesen Grunderwerb betreffen, werden direkt im Kernhaushalt der Gemeinde Kressbronn a. B. gebucht. Dieses Grundstück soll zum 1. Juli 2021 zu Buchwerten von 116.560,99 € an den Kernhaushalt der Gemeinde (I-1125-002 Kostenstelle Bauhof) übertragen werden. Die Übertragung erfolgt steuerfrei.

4. Eigenkapitalgewährung an den Eigenbetrieb „Gemeindewerke-Breitbandversorgung /DSL“ über 150.000,00 € im Jahr 2021

Die Breitbandversorgung als bestehende Sparte der Gemeindewerke soll in den kommenden Jahren im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung Stück für Stück ausgebaut werden. Für die notwendigen Planungen und den Ausbau des Glasfasernetzes sind im Vermögensplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke 845.000,00 € eingestellt, von denen 150.000,00 € über eine Eigenkapitalausstattung vom Kernhaushalt abgedeckt werden sollen. An Landeszuschüssen werden 270.000,00 € erwartet. Es wird deshalb vorgeschlagen, wie im Finanzhaushalt 2021 veranschlagt, den Betrag von 150.000,00 € per 1. Juli 2021 als Eigenkapitalaufstockung an den Eigenbetrieb zu gewähren.

5. Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb „Gemeindewerke-Wasserversorgung“ über 200.000,00 € im Jahr 2021

Bei der Wasserversorgung stehen im Jahr 2021 zahlreiche Bau- und Investitionsmaßnahmen an. Neben dem allgemeinen Netzausbau mit 30.000,00 € stehen 112.000,00 € netto für den ersten Bauabschnitt zur Erschließung des neuen Baugebiets Bachtobel und weitere 80.000,00 € für den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen in der Bodanstraße zur Verfügung. Weitere 115.000,00 € sind für die planmäßigen Tilgungen von Darlehen vorgesehen. Das Investitionsvolumen 2021 der Sparte Wasserversorgung beträgt nach dem beschlossenen Wirtschaftsplan 407.000,00 €. Zur teilweisen Finanzierung dieser Investitionsmaßnahmen ist die Gewährung eines Trägerdarlehens mit 200.000,00 € veranschlagt. Es wird deshalb vorgeschlagen, wie im Finanzhaushalt 2021 veranschlagt, den Betrag von 200.000,00 € per 1. April 2021 als Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb zu gewähren.

Es werden deshalb folgende Kreditkonditionen für das Trägerdarlehen vorgeschlagen:

- Laufzeit: 21 Jahre
- Aufnahmezeitpunkt: 1. April 2021
- Tilgung: 10.000,00 € p. a. (erstmalig am 31.03.2022)
- Zinssatz: 0,75 % p. a. (für solche Laufzeit angemessen)
- Zinstermin: 31. Dezember des laufenden Jahres

Die Finanzierung des Darlehens über 200.000,00 € erfolgt über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Diese Ausgabe ist im Haushalt 2021 veranschlagt. Das Darlehen fließt über die Laufzeit von 21 Jahren wieder komplett zurück an den Gemeindehaushalt. Für die Gemeinde ist die Kreditgewährung wirtschaftlich, da sie am Kapitalmarkt aktuell maximal 0,0 % für Sichtguthaben erhält. Die Geschäfts- und Direktbanken gewähren aktuell Baudarlehen mit 20 Jahren Laufzeit zu einem Zinssatz von 1,07 bis 1,51 %, Tendenz gleichbleibend.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Der Haushalt 2021 der Gemeinde Kressbronn a. B. samt den drei Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wurde in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2020 beschlossen. Das Landratsamt Bodenseekreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde alle genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne mit Verfügung vom 29. Januar 2021 ohne Auflagen genehmigt. Deshalb ist es nun möglich, die vorgesehenen Kreditaufnahmen durch Trägerdarlehen und die erforderlichen Eigenkapitalausstattungen an die Eigenbetriebe zu vollziehen. Die Gewährung der Trägerdarlehen und der Eigenkapitalausstattungen an die Eigenbetriebe stellt die Finanzierung der Vermögenspläne im Investitionsbereich sicher. Die Gemeinde kann im Rahmen der Haushaltswirtschaft festlegen, ob die Finanzierung der Eigenbetriebe über Mittel des Kernhaushalts oder von privaten Dritten über Kreditaufnahmen erfolgen soll. Der Gemeinderat hat sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne 2021 für diese Art der Eigenfinanzierung entschieden. Die Zuständigkeit für diese Finanzausstattungen liegt nach der Hauptsatzung beim Gemeinderat. Bei den Trägerdarlehen wird eine Veränderung der Rahmenbedingungen aus steuerlichen Gründen im Rahmen eines Kreditvertrags geregelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gewährung der Trägerdarlehen und der Eigenkapitalausstattungen belastet zunächst den Finanzhaushalt der Gemeinde in voller Höhe. Die Darlehen fließen über die planmäßigen Tilgungen über die Kreditlaufzeit (in der Regel 20 Jahre) wieder an den Kernhaushalt zurück. Darüber hinaus wird jährlich der Zins an den Ergebnishaushalt verrechnet. Eigenkapitalausstattungen fließen in der Regel nicht mehr zurück und sind langfristig im Eigenbetrieb gebunden. Deshalb soll nur Eigenkapital gewährt werden, wenn eine öffentliche Aufgabe dauerhaft und bei nicht voller Kostendeckung übernommen wird. Die Gewährung des Eigenkapitals an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und die Rückübertragung des Grundstücks zur Anlegung des Lagerplatzes vom Eigenbetrieb Wohnungsbau- und Grundstücksverkehr erfolgen außerplanmäßig und sind durch das vorläufige Jahresergebnis 2020 abgedeckt.

B. Protokoll

Aussprache:

Matthias Käppeler erörtert den Vorbericht.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2021 die außerplanmäßige Gewährung von Eigenkapital per 1. Juli 2021 über 10.000,00 € an den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Kressbronn a. B.“.
2. Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2021 die Gewährung eines Trägerdarlehens per 1. April 2021 über 250.000,00 € mit einer unbegrenzten Laufzeit zu 2,00 % Zins p. a. an den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“.
3. Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2021 die entgeltliche Übertragung des FlSt. 8074/2 „Haslach“ mit 6.590 m² zur Anlegung eines Lagerplatzes für den Bauhof vom Ei-

genbetrieb „Wohnungsbau und Grundstücksverkehr“ an den Kernhaushalt der Gemeinde Kressbronn a. B. 1. Juli 2021 zu Buchwerten von 116.560,99 €.

4. Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2021 die Gewährung von Eigenkapital per 1. Juli 2021 über 150.000,00 € an den Eigenbetrieb „Gemeindewerke-Sparte Breitbandversorgung/DSL“.
5. Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2021 die Gewährung eines Trägerdarlehens per 1. April 2021 über 200.000,00 € mit einer Laufzeit von 21 Jahren und 0,75 % Zins p. a. an den Eigenbetrieb „Gemeindewerke-Sparte Wasserversorgung“.
6. Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben zu.

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

- Bilanz 31.12.2019 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

**Nr. 021/2021
öffentlich**

**Ersatzbeschaffung von Bauhoffahrzeugen und Erweiterung der Winterdienstgeräte
- Vergaben
- Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben**

Vorlagen Nr.: GR/2021/020
Aktenzeichen: 771.41

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2018, Beschlussvorlage GR/2018/090, die mittelfristige Fahrzeugkonzeption beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung mit der Aufnahme der entsprechenden Haushaltsmittel in die mittelfristige Finanzplanung beauftragt. Wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Austausch der Fahrzeuge ist das Alter, die Reparaturanfälligkeit und der Zustand der Fahrzeuge. Im Jahr 2021 steht der Austausch eines Kleinfahrzeugs aus dem Jahr 2008 und von zwei Pritschenbussen aus dem Jahr 2009 an. Im Vorfeld der Ausschreibung wurde eine Marktanalyse bezüglich der Anschaffung von Elektrofahrzeugen durchgeführt. Aktuell sind praktisch keine Pritschenbusse mit Elektroantrieb verfügbar. Die wenigen Fahrzeuge, die auf dem Markt erhältlich sind, sind wesentlich kleiner, haben eine sehr geringe Nutzlast und meist überhaupt keine Anhängelast. Auch die Zuschuss-Situation ist extrem schlecht. Selbst unter Mithilfe der Energieagentur konnte die Verwaltung nur ein kleines Förderprogramm für die Betriebskosten entdecken, leider keine Investitionsförderung. Erstaunlicherweise ist die Förderung der Kommunen sogar schlechter wie bei einem privaten Dritten. Nach Rücksprache mit dem Bauhof wurde deshalb wieder eine Ausschreibung mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor vorgenommen. Diese sind wesentlich verbrauchsgünstiger und durch die Euro 6d-TEMP auch umweltfreundlicher wie die Altfahrzeuge. Durch die SCR-Abgasreinigung wird der Schadstoff-Ausstoß bereits wesentlich reduziert. Für die drei Ersatzbeschaffungen liegen nun nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote konkrete Vergabevorschläge vor.

2. Ersatzbeschaffung von zwei Pritschenbussen

Ausgeschrieben wurde im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zwei Pritschenbusse mit kompakten Abmessungen und einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 to. Folgende Autohäuser wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert:

- Autohaus Biggel, Kressbronn a. B., Marke Volkswagen
- MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Neu-Ulm, Marke MAN
- Mercedes-Benz AG, Neu-Ulm, Marke Mercedes-Benz.

Die Submission fand am 4. Februar 2021 im Rathaus statt. Zwei Angebote mussten ausgeschlossen werden, da die aufgeführten Fahrzeuge nicht den geforderten Abmessungen entsprachen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird vorgeschlagen, ein Mercedes Sprinter 314 CDI zum Preis von 32.319,42 € inklusive der notwendigen Optionen von der Mercedes-Benz AG, Mercedes Benz Platz 1 in 89231 Neu-Ulm zu beziehen. Die Wartung und Abwicklung der Garantie erfolgt über das Autohaus Stadler in Wasserburg. Besonders positiv an diesem Fahrzeug ist die Möglichkeit, dass alle Umbauten von vorhandenen Mercedes Sprinter übernommen werden können. Das Altfahrzeug wird für 4.000,00 € übernommen. Die Verwaltung bemüht sich aber noch um einen höheren Verkaufspreis bei anderen Aufkäufern.

Der zweite Pritschenbus als Volkswagen Transporter 6.1 Pritschenwagen 2,0 TDI vom Autohaus Biggel, Hauptstr. 42, 88079 Kressbronn a. B. zum Preis von 36.284,19 € bezogen werden. Durch den hohen Rückkaufpreis des vorhandenen Fahrzeugs mit 5.564,38 € reduziert sich der Aufzahlungspreis auf 30.719,81 €. Dieses Fahrzeug wird in der Holzverarbeitung/Schreinerei des Bauhofs eingesetzt und vor allem wegen der niedrigen Bauart bestens für die anstehenden Arbeiten geeignet.

3. Ersatzbeschaffung eines Kleinfahrzeugs

Ausgeschrieben wurde im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ein Kleinfahrzeug mit kompakten Abmessungen und geschlossenem Aufbau. Folgende Autohäuser wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert:

- Autohaus Biggel, Kressbronn a. B., Marke Volkswagen
- Autohaus Zwerger, Friedrichshafen, Marke Ford
- Mercedes-Benz AG, Neu-Ulm, Marke Mercedes-Benz.

Die Submission fand am 4. Februar 2021 im Rathaus statt. Alle vier Angebote entsprachen der Ausschreibung.

- | | |
|---|--------------|
| • Ford Transit Connect mit Benzinmotor, Angebotspreis | 20.440,74 € |
| • Fort Transit Connect mit Dieselmotor, Angebotspreis | 21.784,13 € |
| • Bieter 2 mit Dieselmotor | 22.579,77 € |
| • Bieter 3 mit Dieselmotor | 25.399,61 €. |

Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird vorgeschlagen, ein Ford Transit Connect Trend mit Benzinmotor zum Preis von 20.440,74 € inklusive der notwendigen Optionen von der Fa. Autohaus Zwerger GmbH & Co KG, Meersburger Str. 146, 88213 Ravensburg zu beziehen. Die Wartung und Abwicklung der Garantie erfolgt über das Autohaus Zwerger in Friedrichshafen. Bezogen wird das Fahrzeug über die Konditionen des Maschinenrings Tettang, die gegenüber dem Kommunalrabatt einen weiteren Preisvorteil ermöglichen. Das Altfahrzeug wird für 1.000,00 € zurückgegeben.

4. Erweiterung Winterdienstausstattung um Vario-Schneepflug und Salzstreuer für Fendt Vario 209 (Normalspurausführung)

Mitte Januar 2021 gab es Schneefälle mit teilweise über 40 cm innerhalb weniger Stunden. Obwohl der Bauhof mit drei Räumfahrzeugen (Lkw, Unimog und Schmalspurschlepper) unterwegs war, konnten einige Wohnstraßen nur spät oder überhaupt nicht geräumt werden.

Zur Räumung von öffentlichen Plätzen und Schulen wurde noch ein weiterer Traktor durch einen Hausmeister besetzt. Nachdem dem Wintereinbruch wurde zusammen mit dem Bauhof überlegt, wie die Gemeinde Kressbronn a. B. künftig besser für einen solchen Schneefall gerüstet ist. Neben der Anfrage bei verschiedenen Landwirten wurde festgelegt, dass der vorhandene Traktor Fendt Vario 209 noch mit einer Winterdienstausrüstung versehen werden soll. Eine feste Fahrereinteilung oder eine weitere Rufbereitschaft ist jedoch nicht vorgesehen. Dieses Fahrzeug wird nur bei starken Schneefällen als Notfahrzeug eingesetzt. Wahrscheinlich tritt dieses Ereignis künftig alle fünf Jahre ein. Deshalb sollen auch keine teuren Profi-Geräte z. B. mit Feuchtsalzausrüstung angeschafft werden, sondern nur handelsübliche Geräte für die Landwirtschaft. Damit kann die Gemeinde künftig mit bis zu fünf Räumfahrzeugen zzgl. dem Radlader bei starken Schneefällen ausrücken.

Das Vario-Schneeschild Bema V800 Typ 2600 kostet incl. Fracht und Erstmontage 8.000,00 € brutto. Der Rauch Heckanbaustreuer Axeo 6.1 Q100 mit Quantron-Steuerung wird incl. Fracht und Erstmontage zum Preis von 8.500,00 € brutto von der Fa. Knoblauch/Wohlgschaft angeboten.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Für die Anschaffung der geplanten Fahrzeuge ist nach der Hauptsatzung der Gemeinderat bzw. der Ausschuss für Technik und Umwelt (AUT) zuständig. Die notwendigen Haushaltsmittel stehen in der Finanzrechnung 2020 und 2021 zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt jeweils an den Bestbieter.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind bei den einzelnen Fahrzeugen dargestellt. Im NKHR müssen die anfallenden Abschreibungen über laufende Erträge abgedeckt werden. Dies müsste nach der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Planjahr 2024 möglich sein. Die erforderlichen Investitionsmittel stehen in den Finanzhaushalt 2020 und 2021 zur Verfügung, allerdings ergaben sich Verschiebungen zwischen den Teilhaushalten. Die Anschaffung der zusätzlichen Winterdienstgeräte mit 16.500,00 € erfolgt außerplanmäßig, kann aber über den höheren Kassenbestand auf Grund des besseren vorläufigen Jahresergebnisses 2020 finanziert werden.

B. Protokoll

Aussprache:

Matthias Käppeler erörtert den Vorbericht. Er ergänzt, dass die heutige Beschlussvorlage im Gemeinderat „Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen“ leider zu ändern sei, da die Fa. Hymer Wohnmobile die Jahresproduktion an Mercedes Sprinter-Fahrgestellen aufgekauft habe und deshalb Mercedes nicht mehr liefern könne. Was die Verwaltung daraus mache, sei erst in Ruhe mit dem Bauhof abzuklären. Der Beschluss werde entsprechend angepasst.

Es gehen von Seiten des Gremiums verschiedene Fragen ein, welche alle von der Verwaltung abschließend beantwortet werden.

C. Beschluss

Beschlussvorschlag geändert Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nach kurzer Aussprache ergeht dann zum geänderten Beschlussvorschlag bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem bedarfsgerechten Austausch von bis zu drei Bauhoffahrzeugen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung des Vario-Schneeschilds „Bema V800 Typ 2600“ zum Preis von 8.000,00 € brutto und des „Rauch Heckenbaustreuers Axeo 6.1 Q100“ zum Preis von 8.500,00 € brutto von der Fa. Knoblauch GmbH, Schwarzwaldstr. 90, 78194 Immendingen zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Veräußerung der Altfahrzeuge/-geräte zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Auswertung Ausschreibungsergebnisse Pritschenbusse
- Auswertung Ausschreibungsergebnisse Kleinfahrzeug
- Fahrzeugbeschaffung Kalkulation 2021
- Fahrzeugbestand 06-2021
- Angebot Vario-Schneepflug V800
- Angebot Rau Salzstreuer Axeo 6.1

Vorlagen Nr.: GR/2021/021
Aktenzeichen: 969.21

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die Gemeinde Kressbronn a. B. bietet verschiedene Verwaltungsleistungen an. Für die Erbringung der Verwaltungsleistungen entstehen der Gemeinde Kosten. Diese Kosten macht die Gemeinde über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr geltend. Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren bedarf es einer Rechtsgrundlage. Im Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg werden die Gemeinden gemäß §§ 2, 11 ermächtigt, eine Verwaltungsgebührensatzung zu diesem Zweck zu erlassen. Von diesem Recht hat die Gemeinde seit Jahrzehnten Gebrauch gemacht. Die Gebührensätze müssen jedoch immer wieder an die Inflation und neue Kalkulationsgrundlagen angepasst werden. Nach Änderungen im Melde-recht müssen die Gebührentatbestände im Meldebereich komplett überarbeitet werden. Im Übrigen sollen weitere Gebührensätze an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Insbesondere wurden bei der letzten Kalkulation einige Gebührensätze zu niedrig angesetzt, dies soll nun angepasst werden.

2. Gebührenkalkulation

Zur Ermittlung der anfallenden Verwaltungskosten wurden pauschale Kostensätze einer Arbeitsstunde nach Laufbahn festgelegt, die aus der „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung“ vom 02.11.2018, stammen. Demnach teilen sich die Verwaltungskosten in Personalkosten und Sachkosten. Die Sachkosten wiederum werden in Raumkosten, Kosten für die Arbeitsplatzgrundausstattung und Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand, gegliedert. Die pauschalen Stundensätze pro Arbeitsstunde werden auf die anfallenden Bearbeitungszeiten pro Minute verteilt, um die Gesamtkosten für die anfallenden Arbeitsleistungen zu ermitteln. Von Folgenden Kostensätzen ist für Personal- und Sachkosten nach der Verwaltungsvorschrift auszugehen:

a) Personalkosten

Jährliche Arbeitsstunden (Durchschnitt) mit 41 Std/Woche: 1.648,00 Stunden.

	pro Arbeitsstunde	pro Minute
mittlerer Dienst	51,00 €	0,85 €
gehobener Dienst	63,00 €	1,05 €
höherer Dienst	79,00 €	1,32 €

b) Sachkosten

aa) Raumkosten

pro Jahr	pro Arbeitsstunde	pro Minute
4.399,00 €	2,67 €	0,04 €

bb) Arbeitsplatzgrundausrüstung

	pro Jahr	pro Arbeitsstunde	pro Minute
mittlerer und gehobener Dienst	1.690,00 €	1,03 €	0,02 €
höherer Dienst	1.740,00 €	1,06 €	0,02 €

cc) Sächlicher Verwaltungsaufwand

pro Jahr	pro Arbeitsstunde	pro Minute
2.800,00 €	1,70 €	0,03 €

Auf Grundlage dieser Personal- und Sachkosten werden je nach Zeitanteilen die verschiedenen öffentlichen Leistungen kalkuliert (siehe Anlage/Gebührenkalkulation).

Gebühren ist es dabei immanent, dass die Gemeinde damit keinen Gewinnerzielen darf, sondern nur ihre Kosten zu decken hat. Bei einigen Leistungstatbeständen ergeben sich durch die Kalkulation Änderungen. Aus diesem Grund ist eine Anpassung dieser Gebührensätze geboten.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ist hauptsächlich zur Einarbeitung von Rechtsänderungen im Melderecht notwendig. Weitere Gebührensätze werden angepasst, weil sie zu weit von der Kostendeckung entfernt sind.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neufassung der Satzung sind keine Kosten für die Gemeinde verbunden. Es sind Mehreinnahmen für die Gemeinde mit der Änderung verbunden. Diese decken aber nur den Aufwand.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende erläutert den Vorbericht.

Gemeinderat Stefan Fehringer fragt, warum die 41 Stunden/Woche für den Personaleinsatz festgelegt worden sei.

Matthias Käppeler erklärt dazu, dass dies bei der Kalkulation keine große Rolle spiele und sich kompensiere.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigelegt:

- OR A 0_5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
- 969.21 Verwaltungsgebührenkalkulation

Nr. 023/2021
öffentlich

**Verankerung der Möglichkeit zur digitalen Sitzung in der Hauptsatzung
- Verhandlungsantrag der BWV-Fraktion**

Vorlagen Nr.: GR/2021/009
Aktenzeichen: 022.30

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Die BWV-Fraktion stellte am 18.12.2020 per E-Mail den Verhandlungsantrag, die Möglichkeit zur digitalen Sitzung in der Hauptsatzung zu verankern. Gemäß 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Gemeinde Kressbronn a. B. ist der Antrag der BWV-Fraktion spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen (Verhandlungsantrag). Der Verhandlungsgegenstand, über den beraten und gegebenenfalls entschieden werden soll, muss konkret angegeben werden. Soll ein Beschluss des Gemeinderats gefasst werden, soll der Verhandlungsantrag einen Beschlussvorschlag mit Begründung, wie in der Anlage aufgeführt, enthalten. Der Verhandlungsantrag gehört außerdem zum Aufgabengebiet des Gemeinderats. Alle Vorgaben im Sinne der Geschäftsordnung für den Verhandlungsantrag werden erfüllt. Der Verhandlungsantrag ist somit zulässig.

Der Verhandlungsantrag liegt dem Vorbericht als Anlage bei. Die Verwaltung sieht die Einführung von Videositzungen auf Grundlage der derzeitigen Fassung von § 37a GemO kritisch.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

1. Formelle Anforderungen an Gemeinderatssitzungen

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. § 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) Gegenstände einfacher Art

Bei Gegenständen einfacher Art handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der

Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) Gegenstände nichteinfacher Art

Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls ausschwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 Corona VO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Verbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde, 7-Tages-Inzidenz, Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u. ä.) zu entscheiden. Der Bürgermeister ist in seiner Entscheidung frei.

- Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.
- Auch die sogenannte Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.
- Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z. B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit).
- Allerdings dürfen in einer Videositzung keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).
- Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche

Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.

- Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.
- § 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.
- Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.
- Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind.

2. Regelung in Hauptsatzung

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a Gemeindeordnung (GemO) eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Formulierung in der Hauptsatzung könnte wie folgt lauten:

§...

(1) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

3. Bewertung von § 37a GemO

Die Gemeinderatssitzungen wurden im Jahr 2020, im Rahmen der Corona-Krise, vom Rathaus (Sitzungssaal) in die Festhalle verlegt. Hier konnten die geforderten Hygieneabstände von mindestens 1,50 Meter im Sitzungs- und im Zuhörerbereich problemlos eingehalten und bedarfsweise ausgeweitet werden. Die Ausschuss- und Beiratssitzungen finden auf Grund der geringeren Teilnehmerzahl in der Regel im Rathaus (Sitzungssaal) statt. Beide Sitzungsräume verfügen über eine hochwertige und ausreichende Lüftungsanlage. Im Bedarfsfall können die Sitzungen auch noch in das jeweilige Foyer übertragen werden. Bisher gab es für Videositzungen keinen Bedarf, deshalb scheint auch ein Rückgriff auf § 37a GemO nicht rechtskonform.

4. Live-Stream-Übertragung von Sitzungen ins Internet

Die Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet hat mit § 37a GemO nichts zu tun. Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wäre dies aber durchaus denkbar, dazu müsste die vorhandene Technik aufgerüstet werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bedarf es dazu einer Zustimmung aller Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeiter.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Je nach technischer Ausstattung entstehen Kosten bei der Hard- und Softwareausstattung bzw. Folgekosten in der notwendigen EDV Administration.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser Antrag von der BWV-Fraktion gestellt worden sei und bittet darum, den Antrag im Gremium vorzustellen.

Gemeinderat David Maier stellt den Antrag der BWV-Fraktion vor.

Der Vorsitzende trägt den Vorbericht vor und ergänzt, dass im Bodenseekreis der Großteil der Gemeinden die Onlinesitzungen ablehnen.

Für Gemeinderat Dieter Senger-Frey ist es wichtig, die Möglichkeit der digitalen Sitzung zu schaffen und in der Hauptsatzung zu fixieren. Man wisse nicht, was die Zukunft bringe, wenn sich die Corona-Situation noch dramatischer entwickle.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken ist auch der Meinung, dass man die Möglichkeit schaffen müsse, auch wenn diese nicht gleich in Anspruch genommen werde. Er sei nach wie vor der Ansicht, dass man sich selbst in der Festhalle anstecken könne. Die Voraussetzungen seien auf jeden Fall zu schaffen, allerdings spreche er sich eher gegen einen Livestream aus.

Gemeinderat Karl Bentele erläutert, dass das Innenministerium aktuell daran sei, die gesetzliche Rahmenbedingungen zu verfeinern. Für ihn seien die Sitzungen in der Festhalle immer

noch vertretbar. Letztendlich könne man die Regelung in die Hauptsatzung nehmen. Schlussendlich entscheide der Vorsitzende darüber, ob er davon Gebrauch mache. Das Thema „Livestream“ werde sicher kommen, auch dies werde die Zeit mit sich bringen.

Gemeinderat Klaus Klawitter regt an, dass man den Passus zwar aufnehmen könne, für ihn mache es aber bei der geltenden Rechtslage keinen Sinn und sei somit nicht praktikabel.

Gemeinderat Hermann Wieland rät von Onlinesitzungen ab. Auch der Livestream sei fraglich und bringe Erschwernisse mit sich.

Gemeinderätin Britta Wagner bringt vor, dass sie wegen der immer noch bestehenden rechtlichen Hürden die Onlinesitzung nicht in der Hauptsatzung fixieren würde. Sollte das Ganze konkreter werden, könne dies dann gerne in der Hauptsatzung verankert werden. Die Übertragungen per Livestream im Internet betrachtet sie ebenfalls kritisch, schließlich werde jede Aussage genau nachverfolgt und gewertet.

Gemeinderat Dieter Mainberger macht geltend, dass die Rahmenbedingungen im Kreistag ebenfalls fixiert wurden, allerdings werde bis auf Weiteres davon kein Gebrauch gemacht.

Auf die abschließende Nachfrage des Vorsitzenden zum Thema „Livestream“ wird dies von der Mehrheit des Gremiums abgelehnt, nur die Gemeinderäte Karl Bentele und David Maier sprechen sich dafür aus.

C. Beschluss

Beschlussvorschlag geändert Ja 15 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

Anschließend ergeht der Beschluss, wie von der BWV-Fraktion im Antrag vorgeschlagen, mit 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

15 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

(Gemeinderäte Sabine Witzigmann, Martina Knappert-Hiese, Hermann Wieland und der Vorsitzende)

0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s :

Die Möglichkeit zur digitalen Sitzung wird in der Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. verankert.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Verhandlungsantrag BWV

- Fachbeitrag, Sitzungen kommunaler Verwaltungsorgane durch Übertragung von Bild und Ton, VBIBW 2020,362

Nr. 024/2021
öffentlich

Verschiedenes
- Testzentrum der Apotheken in der Festhalle

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat darüber, dass ab Montag, 01.03.2021 ein Testzentrum von der Möwen-Apotheke, Sonnen-Apotheke und der Montfort-Apotheke (Langenargen) in der Festhalle eingerichtet werde. Die Öffnungszeiten seien aktuell von Montag bis Freitag von 8:00 bis 10:00 Uhr und 17:30 bis 19:30 Uhr. Außerdem werde ein Online-Tool erstellt, wo man direkt Termine vereinbaren könne. Von dort erhalte der Getestete dann auch das Testergebnis per E-Mail zugeschickt, um so unnötige Wartezeiten vorort zu vermeiden.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 025/2021
öffentlich

Verschiedenes
- Schließung Hallenbad

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begründet die Schließung des Hallenbades bis zum 13.09.2021 aus wirtschaftlichen Gründen, wegen der hohen Unterhaltungskosten. Außerdem werde man mit Beginn des Schulunterrichts nach dem Lockdown sicherlich nicht sofort mit dem Schwimmunterricht starten können.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 026/2021
öffentlich

Verschiedenes
- Spinnenweben im Innenraum der Bodan-Werft Gebäude

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Gemeinderat Hermann Wieland kritisiert die Problematik mit den Spinnenweben im Aussichtspavillon der Bodan-Werft. Dies sähen nicht schön aus und müssten bei den anderen Gebäuden, ggf. mit einem gesonderten Anstrich, vermieden werden.

Der Vorsitzende pflichtet dem bei und verspricht diese Anregung an das Sachgebiet für Bau- und Umwelttechnik weiterzugeben.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen
